

I. Offenlegungspflichtige Unterlagen und Checkliste

Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH
Jahresabschluss unter Inanspruchnahme der Aufstellungs-/Offenlegungserleichterungen ohne GV	Jahresabschluss unter Inanspruchnahme der Aufstellungs-/Offenlegungserleichterungen	Jahresabschluss
	Lagebericht	Lagebericht
	Bestätigungsvermerk	Bestätigungsvermerk
Ergebnisverwendungsvorschlag/-beschluss mit Jahresergebnis – Schutzklausel, wenn sich Gewinnanteile an natürliche Personen feststellen lassen –		

§ 325 Abs. 1 HGB

„(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. ²Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen. ³Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung und, soweit sich dies aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergibt, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags elektronisch einzureichen. ⁴Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. ⁵Werden zur Wahrung der Frist nach S. 2 oder Abs. 4 S. 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. ⁶Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, ist auch die Änderung nach S. 1 einzureichen. ⁷Die Rechnungslegungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung nach Abs. 2 ermöglicht.“

EDV-Arbeitskreis

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
264 Abs. 2 S. 2 HGB	Angaben zur Generalnorm						
264c Abs. 1 HGB	Ausweis von Ansprüchen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern einer KapG & Co.						
264c Abs. 2 S. 9 HGB	Angabe nicht geleisteter Hafteinlagen (Bilanz oder Anhang)						
265 Abs. 1 S. 2 HGB	Abweichungen von der Gliederungsstetigkeit						
265 Abs. 2 S. 2, 3 HGB	Angabe nicht vergleichbarer oder angepaßter Vorjahresbeträge						
265 Abs. 3 S. 1 HGB	Angabe von Postenmitzugehörigkeiten (Bilanz oder Anhang)						
265 Abs. 4 S. 2 HGB	Angabe von Ergänzungen nach anderen Gliederungsnormen						
265 Abs. 7 Nr. 2 HGB	Ausweis von in der Bilanz zusammengefassten Posten						
268 Abs. 1 S. 2 HGB	Angabe eines Gewinn-/Verlustvortrags (Bilanz oder Anhang)				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV?)		
268 Abs. 2 S. 1 HGB	Anlagengitter (Bilanz oder Anhang)	§ 274 a Nr. 1 HGB			§ 274 a Nr. 1 HGB		
268 Abs. 2 S. 3 HGB	Vermerk der Abschreibungen des Geschäftsjahres (Bilanz oder Anhang)	§ 274 a Nr. 1 HGB			§ 274 a Nr. 1 HGB		
268 Abs. 4 S. 2 HGB	Erläuterung von antizipativen Forderungen	§ 274 a Nr. 2 HGB			§ 274 a Nr. 2 HGB		

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
268 Abs. 5 S. 3 HGB	Erläuterung von antizipativen Verbindlichkeiten	§ 274 a Nr. 3 HGB			§ 274 a Nr. 3 HGB		
268 Abs. 6 HGB	Angabe eines Disagios (Bilanz oder Anhang)	§ 274 a Nr. 4 HGB			§ 274 a Nr. 4 HGB		
268 Abs. 7 HGB	Angaben der Eventualverbindlichkeiten (unter der Bilanz oder im Anhang)						
269 S. 1 HGB	Erläuterung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen	§ 274 a Nr. 5 HGB			§ 274 a Nr. 5 HGB		
273 S. 2 HGB	Angabe der Steuerrechtsnorm für Sonderposten mit Rücklageanteil (Bilanz oder Anhang)						
274 Abs. 1 S. 1 HGB	Angabe passiver latenter Steuern (Bilanz oder Anhang)						
274 Abs. 2 S. 2 HGB	Erläuterung aktiver latenter Steuern						
277 Abs. 3 S. 1 HGB	Angabe außerplanmäßiger Abschreibungen (GuV oder Anhang)				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		
277 Abs. 4 S. 2 HGB	Erläuterung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		
280 Abs. 3 HGB	Angabe und Erläuterung aus steuerrechtlichen Gründen unterlassener Zuschreibungen				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		

EDV-Arbeitskreis

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
281 Abs. 1 S. 2 HGB	Angabe der Steuerrechtsnorm für Wertberichtigungen/SoPo mit Rücklagenanteil (Bilanz oder Anhang)						
281 Abs. 2 S. 1 HGB	Angabe und Begründung steuerrechtlicher Abschreibungen (Bilanz, GuV oder Anhang)				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		
281 Abs. 2 S. 2 HGB	Angabe von Einstellungen in und Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil (GuV oder Anhang)				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		
Art. 28 Abs. 2 EGHGB	Angabe nicht passivierter Pensionsverpflichtungen						
284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden						
284 Abs. 2 Nr. 2 HGB	Angaben zur Währungsumrechnung				§ 326 S. 2 HGB (Soweit GuV betr.)		
284 Abs. 2 Nr. 3 HGB	Angabe und Begründung zu Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				§ 326 S. 2 HGB (soweit GuV betr.)		
284 Abs. 2 Nr. 4 HGB	Angabe des Unterschiedsbetrags bei Bewertungsvereinfachungsverfahren	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		
284 Abs. 2 Nr. 5 HGB	Angaben zur Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in den Herstellungskosten						

EDV-Arbeitskreis

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
285 Nr. 1 a) und b) HGB	Angaben zu Verbindlichkeiten Gesamtbetrag mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren Gesamtbetrag der gesicherten Verbindlichkeiten (Bilanz oder Anhang)						
285 Nr. 2 HGB	Aufgliederung der Angaben zu Verbindlichkeiten je Bilanzposten	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB	§ 327 Nr. 2 HGB	
285 Nr. 3 HGB	Angabe sonstiger finanzieller Verpflichtungen	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		
285 Nr. 4 HGB	Aufgliederung der Umsatzerlöse	§ 288 S. 1 HGB	§ 288 S. 2 HGB	§ 286 Abs. 2 HGB (Schutz- klausel)	§ 288 S. 1 HGB	§ 288 S. 2 HGB	§ 286 Abs. 2 HGB (Schutz- klausel)
285 Nr. 5 HGB	Angabe der Ergebnisbeeinflussung durch steuerrechtliche Abschreibungen und die Bildung von Sonderposten mit Rücklageanteil	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB	§ 327 Nr. 2 HGB	
285 Nr. 6 HGB	Angabe der auf das ordentliche und außerordentliche Ergebnis entfallen-den Ertragsteuer- belastungen	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		
285 Nr. 7 HGB	Angabe der durch-schnittlichen Arbeit-nehmerzahl	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		

EDV-Arbeitskreis

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“						
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung			
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß	
285 Nr. 8 a) und b) HGB	Ergänzende Angaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens	§ 288 S. 1 HGB				§ 288 S. 1 HGB	§ 327 Nr. 2 HGB	
	a) Materialaufwand							
	b) Personalaufwand							
285 Nr. 9 a) HGB	Angabe der Organbezüge	§ 288 S. 1 HGB	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 288 S. 1 HGB	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	
285 Nr. 9 b) HGB	Angabe der Gesamtbezüge früherer Organmitglieder und ihrer Hinterbliebenen	§ 288 S. 1 HGB	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 288 S. 1 HGB	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	§ 286 Abs. 4 HGB (Schutzklausel nicht börsennotierte KapG)	
285 Nr. 9 c) HGB	Angaben zu Organkrediten							
285 Nr. 10 HGB	Namentliche Nennung der Mitglieder von Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsrat							

EDV-Arbeitskreis

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
285 Nr. 11 HGB	Anteilsbesitz von 20%/ Beteiligungen mit mehr als 5 % der Stimmrechte	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)
285 Nr. 11a) HGB	Angaben zum Bestehen einer unbeschränkten persönlichen Haftung	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)	§ 286 Abs. 3 HGB (Schutz- klausel)
285 Nr. 12 HGB	Erläuterung sonstiger Rückstellungen	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB	§ 327 Nr. 2 HGB	
285 Nr. 13 HGB	Angabe einer nutzungsadäquaten Geschäfts- oder Firmenwertabschreibung				§ 326 S. 2 HGB (Angabe zur GuV)		
285 Nr. 14 HGB	Angaben zum Mutterunternehmen						
285 Nr. 15 HGB	Zusatzangaben für KapG & Co.						
285 Nr. 16 HGB	Korporate Governance Kodex (nur AG)						
285 Nr. 17 HGB	Abschlussprüferhonorare (nur kapitalmarktorientierte Unternehmen)	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		
285 Nr. 18 HGB	Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten	§ 288 S. 1 HGB			§ 288 S. 1 HGB		

Anhangsangaben		„Befreiungsvorschrift“					
§§	Inhalt	Aufstellung			Offenlegung		
		Klein	Mittel	Groß	Klein	Mittel	Groß
285 Nr. 19 HGB	Angaben zu Finanzinstrumenten des Finanzanlagevermögens die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden						
326 S. 2 Nr. 1 HGB	Bilanzpostenausweis bei Offenlegung des Jahresabschlusses mittelgroßer KapG, wenn Aufstellungserleichterungen für kleine KapG in Anspruch genommen werden	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt		Entfällt
42 Abs. 3 GmbHG	Angabe von Gesellschafterforderungen und -verbindlichkeiten (Bilanz oder Anhang)						

II. HGB-Befreiungsvorschriften

§ 274a Größenabhängige Erleichterungen

„Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung der folgenden Vorschriften befreit:

- 1. § 268 Abs. 2 über die Aufstellung eines Anlagengitters,*
- 2. § 268 Abs. 4 Satz 2 über die Pflicht zur Erläuterung bestimmter Forderungen im Anhang,*
- 3. § 268 Abs. 5 Satz 3 über die Erläuterung bestimmter Verbindlichkeiten im Anhang,*
- 4. § 268 Abs. 6 über den Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 3,*
- 5. § 269 Satz 1 insoweit, als die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Anhang erläutert werden müssen.“*

§ 286 Unterlassen von Angaben

„(1) Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

(2) Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach § 285 Satz 1 Nr. 4 kann unterbleiben, soweit die Aufgliederung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Kapitalgesellschaft oder einem Unternehmen, von dem die Kapitalgesellschaft mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

(3) Die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a können unterbleiben, soweit sie

- 1. für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 2 von untergeordneter Bedeutung sind oder*
- 2. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Kapitalgesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.*

Die Angabe des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses kann unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und die berichtende Kapitalgesellschaft weniger als die Hälfte der Anteile besitzt. Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr oder einem ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2) ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist. Im Übrigen ist die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 im Anhang anzugeben.

(4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

(5) Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlos-

sen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.“

§ 287 Aufstellung des Anteilsbesitzes

„Die in § 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Auf die besondere Aufstellung nach Satz 1 ist im Anhang hinzuweisen.“

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

„¹Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17 und 18 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 4 nicht zu machen.“

§ 326 Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

„Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.“

- 1. die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen müssen. In der Bilanz oder im Anhang sind jedoch die folgenden Posten des § 266 Abs. 2 und 3 zusätzlich gesondert anzugeben:*

Auf der Aktivseite

A I 2 Geschäfts- oder Firmenwert;

A II 1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;

A II 2 technische Anlagen und Maschinen;

A II 3 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;

A II 4 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

- A III 1* Anteile an verbundenen Unternehmen;
- A III 2* Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
- A III 3* Beteiligungen;
- A III 4* Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- B II 2* Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
- B II 3* Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- B III 1* Anteile an verbundenen Unternehmen;
- B III 2* eigene Anteile.

Auf der Passivseite

- C 1* Anleihen, davon konvertibel;
- C 2* Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
- C 6* Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- C 7* Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

2. den Anhang ohne die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 2, 5 und 8 Buchstabe a, Nr. 12 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen dürfen.“

§ 327a Erleichterung für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

„§ 325 Abs. 4 Satz 1 ist auf eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn sie ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“

§ 328 Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung

„(1) Bei der vollständigen oder teilweisen Offenlegung des Jahresabschlusses, des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a oder des Konzernabschlusses und bei der Veröffentlichung oder Vervielfältigung in anderer Form auf Grund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. *Abschlüsse sind so wiederzugeben, daß sie den für ihre Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entsprechen, soweit nicht Erleichterungen nach §§ 326, 327 in Anspruch genommen werden oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht; sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein. Ist der Abschluss festgestellt oder gebilligt worden, so ist das Datum der Feststellung oder Billigung anzugeben. Wurde der Abschluss auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlußprüfer geprüft, so ist jeweils der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung wiederzugeben; wird der Jahresabschluß wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluß, so ist hierauf hinzuweisen.*
2. *Werden der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen über die Offenlegung vor der Prüfung oder Feststellung, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben sind, oder nicht gleichzeitig mit beizufügenden Unterlagen offengelegt, so ist hierauf bei der Offenlegung hinzuweisen.*

(2) Werden Abschlüsse in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen, die nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschrieben sind, nicht in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben, so ist jeweils in einer Überschrift darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um eine der gesetzlichen Form entsprechende Veröffentlichung handelt. Ein Bestätigungsvermerk darf nicht beigefügt werden. Ist jedoch auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer erfolgt, so ist anzugeben, zu welcher der in § 322 Abs. 2 Satz 1 genannten zusammenfassenden Beurteilungen des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfer in Bezug auf den in gesetzlicher Form erstellten Abschluss gelangt ist und ob der Bestätigungsvermerk einen Hinweis nach § 322 Abs. 3 Satz 2 enthält. Ferner ist anzugeben, ob die Unterlagen bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht worden sind.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist auf den Lagebericht, den Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluß über seine Verwendung sowie auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes entsprechend anzuwenden. Werden die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen nicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluß oder dem

Konzernabschluß offengelegt, so ist bei ihrer nachträglichen Offenlegung jeweils anzugeben, auf welchen Abschluß sie sich beziehen und wo dieser offengelegt worden ist; dies gilt auch für die nachträgliche Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung.

(4) Die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 kann dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers Abweichungen von der Kontoform nach § 266 Abs. 1 Satz 1 gestatten.,,